

BMEIA-CO.4.36.05/0007-IV.1/2016

ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Republik Kolumbien über die wechselseitige Vollziehung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen - Verhandlungen

Vortrag an den Ministerrat

Zwischen der Republik Österreich und der Republik Kolumbien bestehen bislang keine bilateralen vertraglichen Beziehungen im Bereich der internationalen Zusammenarbeit der Strafjustiz. Dennoch findet eine wechselseitige Vollziehung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen, soweit sie eine Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsentziehung verbundene Maßnahme betreffen, zwischen den Justizbehörden der Republik Österreich und der Republik Kolumbien in Einzelfällen statt. Die wechselseitige Vollstreckung solcher Entscheidungen ist auf der Grundlage der Gegenseitigkeit nach § 3 ARHG prinzipiell möglich und wird auch von beiden Seiten gewährt, jedoch gestaltet sich die Abwicklung der dafür notwendigen Verfahren mangels eines völkerrechtlich verbindlichen bilateralen Vertrags zwischen den beiden Staaten bisweilen schwierig und sehr langwierig. Anlässlich eines Arbeitsbesuches des österreichischen Bundesministers für Justiz in Kolumbien wurde von beiden Seiten eine Absichtserklärung unterzeichnet, aus der sich das Interesse an der Vertiefung der Zusammenarbeit durch Abschluss eines bilateralen Vertrags über wechselseitige Vollziehung von gerichtlichen Strafsachen ergibt. Gerade der vermehrte Reiseverkehr und die verbesserten wirtschaftlichen Beziehungen können zu einer Vergrößerung der Zahl an Häftlingen im Gebiet der jeweils anderen Vertragspartei führen.

Das Bundesministerium für Justiz nimmt in Aussicht, einen Textentwurf für einen bilateralen Vertrag an die kolumbianische Seite zu übermitteln, der sich weitgehend am entsprechenden Abkommen mit der Republik Kuba vom 14. Oktober 1999, BGBl III Nr. 203/2001, sowie am Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen, BGBl Nr. 524/1986, orientiert.

Es wird Aufgabe der Verhandlungen sein, die im Bereich der Vollstreckungshilfe üblichen Standards und Instrumente zu verankern und im Licht maßgeblicher multilateraler

Vertragswerke, insbesondere des genannten Übereinkommens des Europarates, zu vertiefen und so eine moderne Rechtsgrundlage für eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen den beiden Staaten im Bereich der Vollstreckungshilfe zu schaffen. Mit dem Vertrag soll den Justizbehörden der beiden Staaten ein wirksames Werkzeug zur Resozialisierung von Straftätern im jeweiligen Heimatland an die Hand gegeben werden.

Die Verhandlungen mit der Republik Kolumbien stehen im vollen Einklang mit Verpflichtungen Österreichs im Rahmen der Europäischen Union (EU).

Die mit der Verhandlung dieses Vertrags verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgetansätzen der jeweils entsendenden Ressorts. Der Vertrag wird voraussichtlich keine finanziellen Auswirkungen haben; sofern es dennoch zu solchen kommen sollte, werden sie aus den dem zuständigen Ressort zur Verfügung gestellten Mitteln bedeckt.

Der Vertrag wird gesetzändernd und Gesetzesergänzend sein und bedarf der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 B-VG.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz stelle ich den

Antrag,

die Bundesregierung wolle dem gemäß Art. 64 Abs. 1 B-VG die Funktionen des Bundespräsidenten ausübenden Präsidium des Nationalrates vorschlagen, Botschafterin Mag^a. Elisabeth ELLISON-KRAMER, im Falle ihrer Verhinderung Gesandten Dr. Andreas SCHMIDINGER, zur Leitung der Verhandlungen über einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Republik Kolumbien über die wechselseitige Vollziehung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen zu bevollmächtigen.

Wien, am 7. September 2016

KURZ m.p.